

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

**Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses
(hier können Sie als Berater ggf. individuelle
Informationen, z. B. zum Beratungsinhalt, eintragen)**

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Dresden, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Sachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Dachdeckerei und Bauspenglerei

Handelt es sich bei dem Gründungsvorhaben um ein Handwerk nach Anlage A bzw. B der Handwerksordnung?

- Ja, zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A HwO

Handelt es sich um einen Mischbetrieb?

- Nein

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

In welcher Rechtsform soll das Unternehmen gegründet werden?

- Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt)

Wird für die Eintragung in die Handwerksrolle eine Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmegewilligung benötigt, weil kein Meisterbrief vorhanden ist?

- Nein

Wie viel Umsatz wird voraussichtlich im Gründungsjahr erzielt werden (realistische Schätzung)?

- 100.001 - 250.000 EUR

Wie hoch wird der Gewinn im Gründungsjahr voraussichtlich sein (realistische Schätzung)?

- 30.001 - 50.000 EUR

Wird das neue Unternehmen Waren importieren bzw. exportieren?

- Nein

Sollen Mitarbeiter beschäftigt werden?

- Ja

Welche der unten genannten Beschäftigungsverhältnisse sind geplant?

- Auszubildende

Wieviele Beschäftigte sind insgesamt geplant?

- 1 bis 5

Sollen auch Mitarbeiter, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, beschäftigt werden?

- Nein

Erzeugt das geplante Gründerunternehmen gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle?

- Es werden keine Informationen zum Abfallrecht gewünscht.

Wird im Unternehmen eine genehmigungsbedürftige bzw. genehmigungsfreie Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz betrieben?

- Keine Informationen bzw. keine Anlagen

Entstehen im Unternehmen Abwässer außerhalb des Sanitärbereichs oder werden auf sonstige Weise Gewässer benutzt?

- Nein

Möchten Sie weitere umweltrechtliche Informationen in das Beratungsergebnis aufnehmen?

- Informationen zum Öko-Audit (EMAS = Eco-Management and Audit Scheme)

Wer soll die Fördermittel erhalten?

- Existenzgründer (vor der Gründung)

Was soll gefördert werden?

- Existenzgründungsberatung

Welcher Art der Förderung wird gewünscht?

- Zuschuss

ToDo-Liste

1. **Formulieren Sie einen Gesellschaftsvertrag und lassen Sie diesen von allen Gesellschaftern unterzeichnen und notariell beurkunden.**

Zuständige Stelle:

Notar gemäß [§ 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 14](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **27.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

2. **Bitte melden Sie Ihre Firma zur Eintragung ins Handelsregister an.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Amtsgericht gemäß [§ 125 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FGG\)](#), Notar gemäß [§ 12 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#) i. V. m. [§ 129 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 16](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **25.10.2011**

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Sie können die einzelnen Todos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

3. **Bitte zeigen Sie die Aufnahme Ihres Betriebs bei der örtlichen Handwerkskammer an und lassen Sie ihn in die Handwerksrolle eintragen.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

regional zuständige [Handwerkskammer](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 18](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

4. **Beschaffen Sie sich bitte die erforderlichen Unterlagen für die Eintragung in die Handwerksrolle.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

regional zuständige [Handwerkskammer](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 20](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

5. **Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 20](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

6. **Bitte zeigen Sie den Beginn Ihres Gewerbes bei der zuständigen Behörde an (Gewerbebeanmeldung).**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Zuständig für die Gewerbebeanmeldung ist die örtliche Ordnungsbehörde, die häufig als Gewerbe- oder Ordnungsamt bezeichnet wird.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 21](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

7. **Bitte prüfen Sie, ob Sie verpflichtet sind, Körperschaftsteuervorauszahlungen zu leisten!**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 22](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

8. **Bitte überprüfen Sie, ob Sie dazu verpflichtet sind, Gewerbesteuervorauszahlungen an Ihre Gemeinde zu entrichten.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Gemeinde, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 23](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

9. **Prüfen Sie bitte, wie es um Ihre soziale Absicherung als Selbstständiger bestellt sein wird. Kontaktieren Sie ggf. Ihre bisherigen Versicherungsträger.**

Zuständige Stelle:

Zuständig für arbeitnehmerähnliche Selbstständige ist die **Deutsche Rentenversicherung**

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 24](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 10. Bitte prüfen Sie, ob es für Sie sinnvoll ist, freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zu zahlen.**

Zuständige Stelle:

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 26](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 11. Bitte melden Sie neue Mitarbeiter sofort auf elektronischem Wege bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung an.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 27](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 12. Bitte melden Sie Ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bzw. sich selbst bei der zuständigen Krankenkasse an.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Krankenkasse des Arbeitnehmers

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 28](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 13. Ihr Unternehmen benötigt eine Betriebsnummer. Bitte beantragen Sie diese bei der zuständigen Agentur für Arbeit.**

Zuständige Stelle:

[Betriebsnummern-Service der Agentur für Arbeit](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 30](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 14. Prüfen Sie, ob Sie Ihr Unternehmen bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden müssen.**

Zuständige Stelle:

[Die für das Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 30](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 15. Lassen Sie sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen.**

Zuständige Stelle:

Deutsche Rentenversicherung

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 32](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 16. Bitte melden Sie Ihre Beschäftigten zusätzlich zur Meldung bei der Sozialversicherung auch noch bei der Sozialkasse Bau an.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

SOKA-BAU

Anschrift: Wettinerstr. 7, 65189 Wiesbaden

Telefon: (0611) 7 07-40 00

Telefax: (0611) 7 07-18 80

E-Mail: service@soka-bau.de

Internet: www.soka-bau.de

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 33](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

17. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mitarbeiter monatlich an die zuständige(n) Krankenkasse(n) abführen.

Zuständige Stelle:

Jeweilige Krankenkasse des Mitarbeiters sowie die Berufsgenossenschaft, die für das Unternehmen zuständig ist.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 34](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

18. Prüfen Sie bitte, ob Sie die besonderen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Auszubildenden erfüllen.

Zuständige Stelle:

Die zuständige Stelle laut [§ 71 Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#). Das sind z. B. für:

- Handwerksberufe: die regional zuständige Handwerkskammer
- nichthandwerkliche Gewerbeberufe: die regional zuständige Industrie- und Handelskammer
- Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe: die regional zuständige die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 35](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

19. Bitte führen Sie die Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer an das Betriebsstättenfinanzamt ab.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 36](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

20. Bitte setzen Sie sich mit der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung und prüfen Sie, ob und unter welchen Voraussetzungen Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen müssen.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Die fachlich bzw. regional zuständige **Berufsgenossenschaft**

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 37](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 21. Bitte setzen Sie sich mit der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung und prüfen Sie, ob und unter welchen Voraussetzungen Sie einen Betriebsarzt für Ihr Unternehmen bestellen müssen.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Die fachlich bzw. regional zuständige **Berufsgenossenschaft**

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie **auf Seite 38**

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt: 0

Kurze Erläuterungen zu den ToDos

Zu 1.: Gesellschaftsvertrag einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Mit der im September 2008 vom Bundesrat beschlossenen und Anfang November in Kraft getretenen GmbH-Reform ist die Gründung eines Unternehmens um eine interessante Rechtsformvariante erweitert worden. Ab sofort können Gründer mit einem Stammkapital von nur einem Euro eine Gesellschaft gründen.

Die neue **Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)**, besser bekannt als „Mini-GmbH“ oder „1-Euro-GmbH“, ist eine **Sonderform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und als solche mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet (§ 5a GmbHG). Aufgrund ihres geringen Stammkapitals von mindestens einem Euro und einfacheren Gründungsformalitäten bietet sie eine Alternative zu ausländischen Rechtsformen, insbesondere zur britischen Limited (Private Limited Company by shares).

Für die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) bedarf es, wie bei der GmbH, der Erstellung eines Gesellschaftsvertrages sowie der Eintragung in das Handelsregister. Im Gegensatz zur GmbH gibt es hinsichtlich der Vertragsinhalte aber einige Besonderheiten (z. B. die Rücklagepflicht beim Jahresgewinn), die in den Gründungsplänen eines Unternehmensgründers berücksichtigt werden müssen.

Normaler Gesellschaftsvertrag UG (haftungsbeschränkt)

Die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und die damit verbundene Erstellung eines Gesellschaftsvertrages erfolgt in zwei Schritten:

1. **Erstellung und Beurkundung:** Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages ist Sache des Notars (§ 2 GmbHG). In Absprache mit den Gesellschaftern entwirft er den Vertrag, der von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden muss. Abschließend erfolgt die Beurkundung.

Der **Gesellschaftsvertrag einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)** muss mindestens enthalten (§ 3 GmbHG):

- **Firma:** Die Gesellschaft muss eine Firma annehmen, was nichts anderes bedeutet, als dem Unternehmen einen Namen zu geben, unter dem es seine Geschäfte betreiben will.
Zwingend erforderlich ist hierbei der Anhang: Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt). Einzig zugelassene Abkürzung dieser Bezeichnung ist „UG (haftungsbeschränkt)“, andere Abkürzung sind nicht erlaubt und können haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Beispiel:

Zulässig sind daher Firmenbezeichnungen wie beispielsweise die "Franz Maier Rohrreinigung UG (haftungsbeschränkt)" bzw. die "Franz Maier Rohrreinigung Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)". Unzulässig sind hingegen die "Franz Maier Rohreinigung UG" oder auch die "Franz Maier Rohrreinigung UG (h.)"

- **Sitz der Gesellschaft:** Der Sitz der Gesellschaft ist in der Regel der Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat oder an dem sich die Geschäftsleitung oder die Verwaltung befindet. Neben diesem inländischen Satzungssitz ist es den Gesellschaften seit der GmbH-Reform nunmehr auch möglich, den Verwaltungssitz ins europäische Ausland zu verlegen und von dort alle Geschäftsaktivitäten zu steuern.
- **Gegenstand des Unternehmens:** Der Gegenstand der Gesellschaft kann die Bereiche Handel, Produktion und Dienstleistung umfassen.
- **Stammkapital:** Unter Stammkapital ist der Anteil am Eigenkapital der Gesellschaft zu verstehen. Bei der neuen Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann das Stammkapital zwischen mindestens 1 Euro bis 24.999 Euro liegen und ist bei der Gründung in voller Höhe bar einzuzahlen. Die einzelnen Anteile der Gesellschafter am Stammkapital können unterschiedlich groß sein. Der niedrigste Wert beträgt 1 Euro. Mit der ab sofort geltenden GmbH-Reform können diese Anteile nunmehr auch leichter aufgeteilt, zusammengelegt oder auch übertragen werden.

Beispiel:

Stammkapital von 10 Euro: Geschäftsführer A = 6 Euro, Gesellschafter B = 3 Euro, Gesellschafter C = 1 Euro

Stammkapital von 1.750 Euro: Geschäftsführer A = 1.000 Euro, Geschäftsführer B = 200 Euro, Gesellschafter: C = 1 Euro, D 35 Euro, E = 500 Euro, F = 14 Euro

Als Sicherheit für das reduzierte und haftungsbeschränkte Stammkapital einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist der Existenzgründer bzw. die Gesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, **25 Prozent des Jahresgewinns als Eigenkapitalrücklage** zu bilden. Diese Rücklagepflicht besteht so lange, bis das Stammkapital einer normalen GmbH in Höhe von 25.000 Euro erreicht wird. Erst dann kann der Gewinn zu 100 Prozent an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Hinweis:

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) darf lediglich $\frac{3}{4}$ ihres Jahresgewinns an die Gesellschafter ausschütten. Die restlichen 25 Prozent müssen bis zur Erreichung des GmbH-Stammkapitals in Höhe von 25.000 Euro zurückgelegt werden.

Ist der Betrag erreicht, kann die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) in eine normale GmbH (**§ 4 GmbHG**) umfirmiert werden. Dieser Schritt ist jedoch freiwillig, sodass die Gesellschaft als UG (haftungsbeschränkt) auch weiter geführt werden kann. Eine Umwandlung ist nicht erforderlich.

Praxistipp:

Auf die Umfirmierung sollte nicht verzichtet werden. Viele Experten äußerten sich im Vorfeld der GmbH-Reform bereits kritisch über den Formzwang (haftungsbeschränkt). Dieser zeige Außenstehenden von Anfang an, dass wenig Eigenkapital vorhanden ist. Nach Meinung der Kritiker würden dadurch potentielle Kunden von größeren Geschäften mit der Gesellschaft tendenziell eher Abstand nehmen.

Letztendlich ist die Umfirmierung kein großer Schritt, da die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) rein rechtlich als GmbH anzusehen ist.

- **Stammeinlage:** Im Gegensatz zur normalen GmbH kann das Stammkapital **nicht in Sacheinlagen** (z. B. Autos, Maschinen, Büroausstattung) geleistet werden.
- 2. **Handelsregistereintrag:** Im zweiten Schritt wird die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) beim Handelsregister angemeldet, eingetragen und der Eintrag veröffentlicht.

Gesellschaftsvertrag mit Musterprotokoll

Ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren verspricht das vom Gesetzgeber mit der aktuellen GmbH-Reform neu eingeführte **Musterprotokoll (Mustervertrag)**. Es enthält den erforderlichen und obligatorischen Mindestinhalt eines GmbH-Gesellschaftsvertrages (siehe oben) und kann bei einfachen, unkomplizierten GmbH-Gründungen verwendet werden.

Gemäß der neuen Vorschrift des **§ 2 Abs. 1a GmbHG** tritt das Musterprotokoll an die Stelle des Gesellschaftsvertrages und enthält drei Dokumente in einem: Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste. Allerdings ist das Musterprotokoll lediglich für Gesellschaften mit einem Geschäftsführer und maximal drei Gesellschaftern konzipiert.

Hinweis:

Das Musterprotokoll kann lediglich von Gesellschaften mit nur einem Geschäftsführer und maximal drei Gesellschaftern verwendet werden.

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Ein großer Vorteil des Musterprotokolls liegt für den Existenzgründer in der Zeitersparnis. Der „normale“ Ablauf für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrages sah in etwa wie folgt aus: Termin mit einem Notar vereinbaren, Termin wahrnehmen, Gründungsvorhaben und Gesellschaftsvertrag besprechen, Notar erstellt den Vertrag, erneuter Notarstermin zur Beurkundung usw. Gegenüber einem „normalen“ Vertrag **braucht das neue Musterprotokoll nunmehr lediglich ausgefüllt und vom Notar beurkundet werden.**

Gründer sparen damit aber nicht nur Zeit, sondern auch Geld. Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages erfolgt nicht mehr durch den Notar, sondern ist vielmehr vom Gesetzgeber zur freien Verfügung gestellt worden. Der Notar muss den Vertrag also nur noch beurkunden, sodass die Kosten für den Notar gering gehalten werden können.

Praxistipp:

Jede noch so kleine Abweichung vom Musterprotokoll führt dazu, dass die Vorlage nicht mehr verwendet werden kann und eine notarielle Bearbeitung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erfolgen muss. Hierdurch wird die Gründung regelmäßig verteuert. Prüfen Sie daher genau, ob die vorgegebenen Regelungen Ihren Vorstellungen entsprechen.

Zwar können bei der Verwendung des Musterprotokolls Notarkosten eingespart werden, allerdings sollten Sie nicht am falschen Ende sparen. Fachliche Beratung ist in jedem Fall sinnvoll, um spätere, etwaige Unstimmigkeiten mit Mitgesellschaftern gering zu halten.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [Bundesnotarkammer](#).

Relevante Vorschriften:

[§§ 2, 3, 4, 5, 5a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)

Zu 2.: Eintragung der Firma einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister

Die Firma einer [Unternehmergesellschaft \(haftungsbeschränkt\)](#) ist beim zuständigen Registergericht zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Das zuständige Registergericht ist i. d. R. das Amtsgericht, das am Sitz des regional zuständigen Landgerichts seinen Sitz hat.

Praxistipp:

Es ist sinnvoll, die Handelsregistereintragung durch einen Notar durchführen zu lassen, da hierfür in der Regel sowieso notarielle Beglaubigungen notwendig sind. Der Antrag auf Anmeldung in das Handelsregister muss elektronisch (sprich über das Internet) eingereicht werden ([§ 8 HGB](#)).

Das Handelsregister ermöglicht es den am Geschäftsleben beteiligten Personen, bestimmte Informationen über die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen einzuholen und schützt diese vor Irrtümern.

Beispiel:

So ergibt sich aus dem Handelsregister z. B., welche Personen für ein bestimmtes Unternehmen Verträge abschließen dürfen.

Auf die Richtigkeit dieser Angaben können die Geschäftspartner vertrauen. Sofern sich bestimmte, für den Geschäftsverkehr bedeutsame Verhältnisse des Unternehmens ändern, muss dies in das Handelsregister eingetragen werden.

Eintragungspflichtig sind beispielsweise:

- Wechsel in der Geschäftsführung; Erteilung/Widerruf von Prokura

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

- Änderung der Firma
- Änderung des Unternehmenssitzes; Errichtung von Zweigniederlassungen

Für die Anmeldung beim Handelsregister muss entweder ein Antrag formuliert oder aber das ausgefüllte Musterprotokoll eingereicht werden. Die Unterschrift des Gesellschafters bzw. die Unterschriften der Gesellschafter unter dem Antrag bzw. dem Musterprotokoll bedürfen der notariellen Beglaubigung. Danach kann der Antrag bzw. das Musterprotokoll beim Amtsgericht eingereicht werden ("Beglaubigung ohne Entwurf"). Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Registergericht erfolgt grundsätzlich elektronisch (§ 8 HGB).

Hinweis:

Um die Gründung einer GmbH, und damit auch der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), noch weiter zu vereinfachen, verzichtet der Gesetzgeber mit der Einführung der GmbH-Reform auf die Pflicht zur Vorlage von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen. Davon profitieren insbesondere Handwerksbetriebe, Gaststätten und Bauträger, die zur Handelsregistereintragung keine staatliche Genehmigungsurkunde mehr einreichen müssen.

Der „normalen“ **Anmeldung**, d. h. ohne Verwendung des Musterprotokolls, müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht bereits im Gesellschaftsvertrag bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie der Betrag der von einem jeden Gesellschafter übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,

Hinweis:

Bei der Verwendung des Musterprotokolls sind die Punkte 1 – 3 unerheblich. Hier ist nur das ausgefüllte Musterprotokoll einzureichen, da es bereits diese drei Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) enthält.

Darüber hinaus müssen die genaue Geschäftsanschrift benannt sowie die Vertretungsregelung angegeben werden.

Beispiel:

Möglicher Wortlaut einer solchen Vertretungsregelung ist z. B.: Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Mustermann. Er vertritt stets einzeln und ist berechtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit Dritten oder sich selbst uneingeschränkt zu vertreten.

In der Anmeldung ist zu versichern, dass die Stammeinlage zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht und dass keine strafrechtlichen Gründe im Sinne des § 6 Abs. 2 GmbHG, die der Bestellung der Geschäftsführer entgegenstehen (jedoch sicherlich in der Regel den Gründer nicht betreffen), vorliegen.

Hinweis:

Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn das gesamte Stammkapital eingezahlt worden ist. Dies kann seit der GmbH-Reform im Extremfall 1 Euro sein.

Nach Prüfung durch das Gericht und ggf. Einholung eines Gutachtens bei der zuständigen IHK erfolgt die Eintragung ins Handelsregister, sofern die Prüfung keine dem entgegenstehenden Gründe ergeben hat, die dann auf Veranlassung des Amtsgerichts durch den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt (z. B. Tageszeitung) veröffentlicht wird. In der Regel erhält der Gründer eine beglaubigte Kopie des Eintrags zugesendet.

Praxistipp:

Bei der Anmeldung zum Handelsregister müssen Gründer den Gegenstand ihres geplanten Unternehmens stets so konkret beschreiben, dass er für Dritte hinreichend individualisierbar ist. Wie das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Beschluss (Az.: I-3 Wx 231/10) feststellte, reichen Leerformeln wie z. B. "Handel mit Waren aller Art" oder "Betrieb eines Kaufmannsgeschäftes" hierfür nicht aus. Zulässig sind hingegen Formulierungen wie "Handel mit Waren verschiedener Art, **insbesondere ...**".

Vor erfolgter Eintragung im Handelsregister besteht die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als solche nicht. Jedoch wird der Gesellschaft bereits vor Eintragung der Status einer "Vorgesellschaft" zugestanden. Es können bereits Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft (mit dem Hinweis "in Gründung") vorgenommen werden, wobei allerdings alle Handelnden (Gesellschafter und, falls abweichend davon, die bestellten Geschäftsführer) persönlich und solidarisch haften.

Die Rechte und Pflichten aus solchen Geschäften gehen mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister voll auf die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) über. Im gleichen Zeitpunkt erlischt die persönliche Haftung der Handelnden und der Gründer.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [Bundesnotarkammer](#).

Relevante Vorschriften:

§§ 5a, 8, 6, 7, 11 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

§ 125 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

§ 12 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 129 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Zu 3.: Eintragung in die Handwerksrolle, Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben möchte, muss nach [§ 1 Handwerksordnung \(HwO\)](#) in die Handwerksrolle eingetragen werden. Die Ausübung **ohne Handwerksrolleneintragung ist nicht gestattet** und kann untersagt oder mit einer Gelbuße belegt werden ([§§ 16 Abs. 2, 117 HwO](#)). Voraussetzung für die Eintragung ist der Nachweis von bestimmten Qualifikationen.

Bei der Eintragung einer **juristischen Person** ist weiter zu beachten, dass die einzutragende GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder AG durch eine vollzogene Handelsregistereintragung rechtlich existent sein muss. Die Eintragung einer Gründungsgesellschaft ist nicht möglich. Soll das Handwerk schon vor Eintragung ins Handelsregister ausgeübt werden ist dies nur möglich, sofern für die gewählte Gesellschaftsform keine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht ([GbR](#), "Kleingewerbetreibende").

Eine juristische Person wird dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der verantwortliche **Betriebsleiter** die nachstehenden Qualifikationen erfüllt. Darüber hinaus muss der Betriebsleiter den Betrieb tatsächlich technisch und fachlich leiten und die verantwortliche Stelle im Betrieb durch den Anstellungsvertrag und die Betriebsleitererklärung nachweisen. Die jeweilige Handwerkskammer kann weitere Nachweise z. B. über die Höhe der Vergütung, Verfügbarkeit oder Einflussmöglichkeiten verlangen.

Folgende Qualifikationen erlauben die Eintragung in die Handwerksrolle ([§ 7 HwO](#)):

- Die Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für **verwandt erklärten Handwerk**.
- Ingenieure, Absolventen technischer Hochschulen und Absolventen staatlich oder staatlich anerkannter Fachschulen für Technik u. für Gestaltung, mit dem Handwerk, dem der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit ist **nicht mehr** erforderlich.
- Andere, der Meisterprüfung in dem betreffenden Handwerk gleichwertige staatlich oder staatlich anerkannte Prüfungen. Hierunter fallen z. B. auch Industriemeister oder Meister der volkseigenen Industrie (aus der ehemaligen DDR). Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit ist ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

- EG- oder EWG-Diplome gem. der Richtlinie EG 89/48/EWG, die mindestens eine dreijährige Berufsausbildung abschließen.
- Der Meisterprüfung gleichwertige Prüfungen Vertriebener oder Spätaussiedler, sofern die Prüfung vor der Vertreibung abgelegt wurde.
- Ausnahmegewilligung gemäß [§ 8 HwO](#)
- Ausnahmegewilligung gemäß [§ 9 HwO](#)
- Ausübungsberechtigung gemäß [§ 7a HwO](#)
- Ausübungsberechtigung gemäß [§ 7b HwO](#)

Hinweis:

Die jeweilige Handwerkskammer entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Eintragung und die Gleichwertigkeit von Prüfungen vorliegen.

Anzeigepflicht

Der Beginn und die Beendigung eines Handwerksbetriebs müssen unverzüglich bei der Handwerkskammer angezeigt werden, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt bzw. die für die Eintragung in die Handwerksrolle zuständig ist. Dies gilt auch für die Bestellung oder Abberufung eines Betriebsleiters. Bei juristischen Personen sind die Namen der gesetzlichen Vertreter anzugeben ([§ 16 Abs. 2 HwO](#)).

Hinweis:

Wird die Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet angezeigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden kann ([§ 118 Abs. 1 Nr. 1 HwO](#)).

Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer und Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer wird mit Beginn des selbstständigen Betriebes begründet und stellt eine **Pflichtmitgliedschaft** dar, die in der Regel mit der Zahlung von Beiträgen verbunden ist.

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Mitglieder der Handwerkskammer sind gem. [§ 90 HwO](#):

- die Inhaber eines zulassungspflichtigen Handwerks
- die Gesellen des Betriebes
- andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- die Lehrlinge des Gewerbetreibenden

2. Beitragspflicht

- Zur Deckung ihrer Kosten dürfen die Handwerkskammern Beiträge erheben ([§ 113 HwO](#)).
- Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.
- Die Beitragshöhe setzt sich aus Grund- und Zusatzbeitrag zusammen und wird durch die jeweilige (Vollversammlung der) Handwerkskammer festgelegt. Der Beitrag ist daher von Kammer zu Kammer unterschiedlich hoch.

Relevante Vorschriften:

[§§ 1, 7 bis 9, 16 Abs. 2, 90, 113 Handwerksordnung \(HwO\)](#)
[Verordnung über verwandte Handwerke](#)

Zu 4.: Erforderliche Unterlagen für die Eintragung einer juristischen Person in die Handwerksrolle

Eine juristische Person (z. B. eine GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt.

Zur Eintragung müssen in der Regel die folgenden Unterlagen bei der Handwerkskammer eingereicht werden:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle**
- **Handelsregisterauszug**
- **Anstellungsvertrag des Betriebsleiters**, aus dem sich die technische und fachliche Leitung entnehmen lässt und eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Betriebsleitererklärung
- (beglaubigte) **Kopie/Abschrift des Meisterprüfungszeugnisses** für das ausgeübte oder für verwandt erklärte Handwerk (**§ 7 Abs. 1 Handwerksordnung - HwO**) oder
- (beglaubigte) Kopie/Abschrift der Diplom-, Techniker-, Industriemeister- oder einer mit der Meisterprüfung vergleichbaren Prüfung oder
- (beglaubigte) Kopie/Abschrift der Ausnahmegewilligung gem. **§§ 8 oder 9 HwO** oder
- (beglaubigte) Kopie/Abschrift der Ausübungsberechtigung gem. **§§ 7a oder 7b HwO**

Hinweis:

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, stellt die Handwerkskammer eine Bescheinigung über die dann erfolgte Eintragung in die Handwerksrolle (Handwerkskarte) aus. In die Handwerkskarte werden neben den Personalien des Betriebsinhabers, der Betriebsitz, das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk und soweit vorhanden der verantwortliche Betriebsleiter eingetragen. Die Handwerkskarte ist bei der Gewerbeanmeldung gem. **§ 14 Gewerbeordnung (GewO)** vorzulegen (**§ 16 Abs. 1 HwO**).

Kosten: Für die Eintragung in die Handwerksrolle und die Handwerkskarte erheben die Handwerkskammern Gebühren, die je nach Kammer unterschiedlich hoch ausfallen.

Relevante Vorschriften:

§§ 7, 10 Handwerksordnung (HwO)

Zu 5.: Die Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung kommt bei Betrieben aus Industrie, Dienstleistung, Handel und Handwerk für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

Hinweis:

In den meisten Wirtschaftszweigen besteht keine Verpflichtung, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Es empfiehlt sich aber, zumindest über den Abschluss einer Betriebshaftpflicht nachzudenken und entsprechenden Informationen/Angebote einzuholen.

Die Haftpflichtversicherung ist **für folgende Gewerbe verpflichtend:**

- Versicherungsvermittlergewerbe (**§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO**),
- Inkassobüros (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),
- Rentenberater (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),
- Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),
- Bewachungsgewerbe (**§ 6 Bewachungsverordnung**),

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

- Schaustellergewerbe innerhalb des Reisegewerbes ([§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung](#)),
- Pfandleihergewerbe - Versicherung des Pfandes ([§ 8 Pfandleiherverordnung](#)),
- Makler, Bauträger, Baubetreuer ([§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung](#))
- Eisenbahnunternehmen ([Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen - EBHaftPflV](#))

In der Regel wird in diesen Fällen schon bei der Gewerbebeanmeldung ein Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung verlangt.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach [§ 1 PflVG](#))
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Relevante Vorschriften:

[§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

[§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)

[§ 6 Bewachungsverordnung \(BewachV\)](#)

[§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung \(SchauHV\)](#)

[§ 8 Pfandleiherverordnung \(PfandIV\)](#)

[§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung \(MaBV\)](#)

[§ 1 Pflichtversicherungsgesetz \(PflVG\)](#)

[§ 1 Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen \(EBHaftPflV\)](#).

Zu 6.: Allgemeines zur Gewerbebeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen ([§ 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)). Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Beginn des **Gewerbebetriebs**, wozu auch vorbereitende Handlungen (z. B. Anmietung eines Geschäftslokals) gehören.

Die Anzeige gibt der Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe und ermöglicht eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung.

Anzeige

Für die Anzeige ist der Musterausdruck (Gewerbebeanmeldung) zu verwenden.

Der Vordruck ist vollständig und gut leserlich auszufüllen.

Liegt ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) vor oder soll ein Handwerk betrieben werden, ist die Erlaubnis nachzuweisen bzw. die Handwerkskarte vorzulegen.

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Ausländische Personen haben zusätzlich den Beleg über einen erteilten Aufenthaltstitel vorzulegen. Kommt der Anzeigende dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen.

Die Behörde hat **innerhalb von 3 Tagen** den Empfang der Anzeige zu bescheinigen (Gewerbeschein). Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Hinweis:

1. Die Gewerbeanzeige kann von der Behörde zurückgewiesen werden, wenn die Anzeige nicht vollständig und gut lesbar ausgefüllt ist.
2. Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies gemäß **§ 146 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO)** eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Im Fall einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit (z. B. geringfügige Verspätung der Anzeige) kann gemäß **§ 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** auch ein Verwarnungsgeld in Betracht gezogen werden.
3. Es ist **unzulässig**, ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung erforderlich ist, ohne diese Zulassung zu betreiben. Die Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes verhindern bzw. mit einem Bußgeld ahnden.

Die Gewerbeanmeldung gilt gleichzeitig als Anzeige nach **§ 138 Abs. 1 AO (Abgabenordnung)** bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt. Zu den Details der Anmeldung einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt wird auf die Ausführungen zum Steuerrecht verwiesen.

Außer dem Finanzamt darf die Behörde weiteren öffentlichen Stellen Daten aus der Gewerbeanzeige übermitteln **§ 14 Abs. 9 Gewerbeordnung (GewO)**. Die Behörde informiert regelmäßig:

1. die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer (HwK)
2. den Hauptverband der **gewerblichen Berufsgenossenschaften** bzw. die jeweiligen Landesverbände
3. die Agentur für Arbeit
4. das Staatliche Umweltamt
5. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz

Andere Behörden (z. B. die Bauordnungsbehörde) werden informiert, sofern deren Aufgabenbereiche berührt sind.

Relevante Vorschriften:

§ 14, § 15, §§ 144 - 146 Gewerbeordnung (GewO)

GewAnzVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15, 55c GewO)

Zu 7.: Körperschaftsteuervorauszahlung

Die **Körperschaftsteuervorauszahlungen** sind jeweils am:

- 10. März,
 - 10. Juni,
 - 10. September und
 - 10. Dezember
- zu leisten.

Das Finanzamt legt die **Höhe der Vorauszahlung** durch Vorauszahlungsbescheid auf Basis der Körperschaftsteuer bei der letzten Veranlagung fest (**§ 31 Körperschaftsteuergesetz (KStG)** i. V. m. **§ 37 Einkommensteuergesetz (EStG)**).

Hinweis:

Bei **Existenzgründern** nutzt das Finanzamt die Angaben über den voraussichtlichen **Gewinn** auf dem Betriebseröffnungsbogen als Basis für die Vorauszahlungsfestsetzung. Die Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn diese 200 Euro im Kalenderjahr und 50 Euro je Vorauszahlungszeitpunkt beträgt.

Praxistipp:

Sollte für den Gründer absehbar sein, dass die Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen erheblich von der tatsächlichen Entwicklung abweichen, ist er gehalten dies dem Finanzamt mitzuteilen (**§ 153 Abgabenordnung (AO)**).

Körperschaftsteuererklärung

Hat eine **Kapitalgesellschaft** Vorauszahlungen geleistet oder wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses ein steuerpflichtiger Gewinn festgestellt, so ist sie verpflichtet, eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben. Unabhängig davon kann das Finanzamt verlangen, dass eine Steuerklärung abgegeben wird.

Die Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld entsprechend angerechnet. Auf Grund der Steuererklärung stellt das Finanzamt die Höhe der Jahressteuer mittels **Steuerbescheid** fest. Besteht für den Steuerpflichtigen eine Nachzahlungspflicht, so hat er dieser innerhalb eines Monats nachzukommen (**§ 36 EStG**).

Hinweis:

Die **Abgabefrist für die Steuererklärung** ist der 31. Mai des Folgejahres (**§ 149 AO**). Wird die Steuererklärung unter Hinzuziehung eines Steuerberaters erstellt, so kann eine **Fristverlängerung** bis zum 31. Dezember beantragt werden. Darüber hinaus sind Fristverlängerungen nur noch in Einzelfällen möglich.

Praxistipp:

Die Mitarbeiter des Finanzamtes können zwar in Einzelfällen Fragen zur Besteuerung des Einkommens beantworten, müssen jedoch nicht auf steuersparende Tatbestände oder Regelungen hinweisen. Je nach Umfang der gewerblichen Tätigkeit, Rechtsform und fachlichem Kenntnisstand des Unternehmers kann die Beratung durch einen Steuerberater sinnvoll sein.

Relevante Vorschriften:

§§ 149, 153 Abgabenordnung (AO);
§§ 1, 2, 36, 37 Einkommensteuergesetz (EStG);
§ 31 Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Zu 8.: Gewerbesteuervorauszahlung

Vorauszahlungstermine

Gewerbesteuervorauszahlungen sind am:

- 15. Februar,
- 15. Mai,
- 15. August und
- 15. November

zu entrichten (**§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG)**) und stellen **Vorabzahlungen** auf die im Kalenderjahr anfallende Gewerbesteuer dar. Beim vom Kalenderjahr abweichenden **Wirtschaftsjahr** sind sie während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Kalenderjahr endet. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die

Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht (§ 21 GewStG).

Ermittlung der Höhe bei Existenzgründern

Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Jahressteuer. Die **voraussichtliche Jahressteuer** ist bei neu eröffneten Unternehmen allein maßgebend. Allerdings sind Vorauszahlungen nur festzusetzen, wenn die Vorauszahlung mindestens 50 Euro beträgt (§ 19 Abs. 2, 4, 5 Gewerbesteuergesetz (GewStG)).

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Gewerbesteuer bei Existenzgründern gehen die einzelnen Gemeinden und Finanzämter unterschiedliche Wege:

- In der Regel werden die **Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen** zur Ermittlung der Gewerbesteuervorauszahlung genutzt. Einige Finanzämter ermitteln aus den Daten zur Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auch den Steuermessbetrag für die Gewerbesteuer, der der Gemeinde als Basis für den Vorauszahlungsbescheid dient.
- In einigen Gemeinden werden **Existenzgründer bei der Gewerbeanmeldung zu ihrem voraussichtlichen Gewerbeertrag befragt**. Sollte dann seitens des Finanzamtes kein Steuermessbetrag ermittelt werden, erstellt die Gemeinde anhand dieser Daten einen Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid. Eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde und des Finanzamtes ist empfehlenswert.

Gewerbesteuerzahlung im zweiten Geschäftsjahr.

Ab dem zweiten Geschäftsjahr ist die **Gewerbesteuer des letzten Veranlagungszeitraumes maßgeblich**. Hiervon abweichend kann die Gemeinde die Vorauszahlungen auch von vornherein oder nachträglich an die Jahressteuer **anpassen**, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird (§§ 19 Abs. 3 GewStG). Die Anpassung kann bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

Hinweis:

Die Gemeinde teilt dem Unternehmer auf jeden Fall durch einen Bescheid die Höhe der Gewerbesteuervorauszahlung mit. Auch Änderungen, wie der Verzicht auf Vorauszahlungen oder der Erhöhung bzw. Senkung des Vorauszahlungsbetrages, werden dem Unternehmer durch Gemeindebescheid mitgeteilt.

Relevante Vorschriften:

§§ 19, 21 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Zu 9.: Versicherungsfreiheit für Selbstständige

Grundsatz

Grundsätzlich sind Selbstständige von der **Versicherungspflicht in den Sozialversicherungen befreit** (§ 2 SGB IV). Eine Ausnahme bildet die Krankenversicherung, die auch für Selbstständige eine Pflichtversicherung ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V).

Praxistipp:

Selbstständige, die von der Versicherungspflicht befreit sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen **freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen** versichern. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung (§ 28a SGB III).

Alternativ können **Versicherungsverträge mit privaten Anbietern** abgeschlossen werden. Existenzgründer sollten im Rahmen ihrer Gründung also unbedingt Kontakt mit ihrem bisherigen Versicherer (z. B. Deutsche Rentenversicherung) aufnehmen und ggf. auch Angebote anderer (privater) Versicherer einholen.

Ausnahmen von der Versicherungsfreiheit

Allerdings gilt für eine Vielzahl von Selbstständigen - zumindest in Teilbereichen - eine Versicherungspflicht. Hiervon betroffen sind:

- Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. Handwerker, Künstler)
- Scheinselbstständige
- Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Versicherungspflicht für Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen

Für bestimmte Gruppen von Selbstständigen gilt die Versicherungsfreiheit nicht oder nur in bestimmten gesetzlichen Sozialversicherungen. Hierzu zählen z. B.:

- Künstler und Publizisten (**§ 1 KSVG**)
- Landwirte
- Handwerker (**§ 2 SGB VI**)
- selbstständige Lehrer, Erzieher und Pflegepersonal, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, (**§ 2 SGB VI**)
- Hausgewerbetreibende (**§ 2 SGB VI**)

Hinweis:

Selbstständige können in Ausnahmefällen auch Pflichtmitglieder in der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft sein. Dies ist in der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft geregelt.

Scheinselbstständige

Folgende **Kriterien** sprechen für eine Scheinselbstständigkeit (abhängige Beschäftigung):

1. im Zusammenhang mit der Tätigkeit wird regelmäßig **kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer**, dessen Arbeits-**Entgelt** aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat **400 Euro übersteigt** beschäftigt;
2. die Tätigkeit wird **auf Dauer** und im Wesentlichen nur für **einen Auftraggeber** ausgeübt;
3. der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
4. die Tätigkeit lässt **typische Merkmale unternehmerischen Handels** nicht erkennen;
5. die Tätigkeit entspricht dem **äußeren Erscheinungsbild** nach der Tätigkeit, die für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

Hinweis:

Häufig sprechen detaillierte Vertragsbestimmungen, die Zeit, Ort, Inhalt, Dauer und Art der Durchführung der zu erbringenden Tätigkeit regeln, für ein Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel:

Verena J. hat sich mit einem Kurierdienst selbstständig gemacht. Sie hatte zuvor 5 Jahre als angestellte Kurierfahrerin für die Fa. Meselen KG gearbeitet. Sie beschäftigt keine weitere Person in ihrem Unternehmen. Ihr einziger Auftraggeber ist die Meselen KG.

Wendet man die o. g. Kriterien auf diesen Fall an, ist davon auszugehen, dass Verena J. scheinselbstständig tätig ist. Ob das wirklich so ist, kann im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung rechtsicher nachgeprüft werden.

Praxistipp:

Existenzgründer, die sich nicht sicher sind, ob Sie versicherungspflichtig sind oder nicht, können im Rahmen eines so genannten **Statusfeststellungsverfahrens** rechtsverbindlich prüfen lassen, wie ihr Versicherungsstatus ist. Dieses Verfahren kann jederzeit schriftlich bei der **Deutschen Rentenversicherung** beantragt werden. Hat ein Sozialversicherungsträger ein solches Verfahren bereits eingeleitet, so kann kein zweites Verfahren beantragt werden. Bei Anträgen, die innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer Tätigkeit gestellt werden, tritt die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung ein (**§ 7a Abs. 6 SGB IV**).

Oft tauchen die Fragen zum Beschäftigtenstatus erst bei einer Betriebsprüfung auf. Wird hier eine Versicherungs- und Beitragspflicht festgestellt, so sind Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge für bis zu 4 Jahren möglich. Bei absichtlicher (vorsätzlicher) Beitragshinterziehung gilt sogar eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (**§ 25 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**). Allerdings kann, wenn der Arbeitnehmer zustimmt und für den geprüften Zeitraum über eine Absicherung verfügte und kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers vorliegt, die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch den Betriebsprüfer beginnen (**§ 7b SGB IV**).

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Arbeitnehmerähnlichen Selbstständige werden in **§ 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)** näher beschrieben. Es handelt sich dabei um:

Zitat:

"Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis 400 Euro monatlich übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind."

Hinweis:

Die Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten genügt nicht, auch wenn der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Das Arbeitsentgelt, zumindest eines Arbeitnehmers, muss 400 Euro pro Monat übersteigen. Hingegen gelten auch Personen, die berufliche Fertigkeiten im Rahmen beruflicher Bildung erwerben, als Arbeitnehmer. Sonderregelungen für Familienangehörige oder Handelsvertreter sind nicht vorgesehen. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen.

Die **arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen** werden im Gegensatz zu den Scheinselbstständigen zwar als grundsätzlich selbstständig anerkannt, sind aber **rentenversicherungspflichtig** (§ 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)). Die Beiträge vom arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen sind von diesem selbst in vollem Umfang zu tragen.

Hinweis:

Existenzgründer können sich von der Rentenversicherungspflicht für 3 Jahre nach erstmaliger Erfüllung der Merkmale arbeitnehmerähnlicher Selbstständigkeit befreien lassen (**§ 6 Abs. 1a SGB VI**).

Relevante Vorschriften:

§§ 7a, 7b Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);
§§ 2, 6, 125 ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Zu 10.: Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist Teil des Systems der Arbeitsförderung und wird im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geregelt. Sie dient dem Schutz der Arbeitnehmer von den wirtschaftlichen Folgen

der Arbeitslosigkeit und ist eine der fünf Säulen der gesetzlich geregelten **Pflichtversicherung für Beschäftigte**.

Versicherungspflicht

Versicherungsnehmer der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (**§ 25 SGB III**). Die Versicherungspflicht setzt somit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus und gilt zunächst unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Arbeitsentgelt.

Hinweis:

Das **SGB III** sieht einige **Ausnahmen von der Versicherungspflicht** vor, die von der oben abgefragten Art des Beschäftigungsverhältnisses abhängen (**§§ 27, 28 SGB III**).

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Der derzeitige Beitragssatz liegt bei 3 % vom Bruttoarbeitslohn.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung - Antragspflichtversicherung

Seit Anfang 2006 können auch Existenzgründer freiwillig und auf Antrag in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Die Regelung war als Modellversuch gedacht und wurde deshalb vom Gesetzgeber zunächst bis zum 31.12.2010 begrenzt.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag das sog. Beschäftigungschancengesetz beschlossen und damit die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige über den o. g. Zeitpunkt hinaus verlängert. Namentlich handelt es sich seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01.01.2011 nicht mehr um die freiwillige Arbeitslosenversicherung sondern um die sog. **Antragspflichtversicherung**.

Die Voraussetzungen hierfür sind weitgehend gleich geblieben. So muss

- die selbstständige Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
- der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor der Gründung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Gründung gestellt werden.

Aufgrund neuer Berechnungsgrundlagen sind die monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung/Antragspflichtversicherung kräftig angehoben worden. Die neue Beitragsregelung gilt sowohl für bereits bestehende als auch für neue Versicherungsverhältnisse. So müssen Selbstständige im Jahr 2011 in Westdeutschland monatlich 38,33 Euro und in Ostdeutschland 33,60 Euro zahlen. Ab 2012 werden die Beiträge dann noch einmal um das Doppelte angehoben.

Praxistipp:

Bereits freiwillig Versicherte werden im Zuge der Umstellung auf die neue Rechtsänderung hingewiesen. Sie werden zunächst nach den neuen Regelungen automatisch weiterversichert, haben aber bis zum 31.03.2011 die Möglichkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur die Arbeitslosenversicherung rückwirkend zum 31.12.2010 zu beenden.

Im Gegensatz zur Pflichtversicherung von Arbeitnehmern müssen Selbstständige die Beiträge selbst aufbringen. Im ersten Jahr nach der Gründung zahlen Existenzgründer allerdings nur den halben Beitragssatz.

Relevante Vorschriften:

§§ 25 bis 28a, 341, 346 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Zu 11.: Sofortmeldepflicht von Mitarbeitern

Zur besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit hat der Gesetzgeber mit Beginn des Jahres 2009 in bestimmten Wirtschaftsbranchen die **Sofortmeldepflicht** wieder eingeführt (**§ 7 DEÜV**). Betroffen davon sind folgende Gewerbe (**28a Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**):

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

- Baugewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Gebäudereinigergewerbe
- Schaustellergewerbe
- Fleischwirtschaft
- Messebau

Arbeitgeber dieser Branchen sind dementsprechend dazu verpflichtet, **unmittelbar nach der Tätigkeitssaufnahme** eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten diesen auf **elektronischem Wege** direkt **bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung anzumelden**. Diese Anmeldung gilt zunächst so lange, bis eine ordentliche Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt.

Die Sofortmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Beschäftigten,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- Versicherungsnummer des Beschäftigten (falls nicht vorhanden Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift),
- Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Hinweis:

Die Sofortmeldung entbindet den Arbeitgeber nicht vom ordentlichen Anmeldeverfahren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im folgenden Abschnitt.

Relevante Vorschriften:

[§ 7 DEÜV](#);

[§ 28a Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

Zu 12.: Ordentliches Meldeverfahren für die Sozialversicherungen

Für die Anmeldung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gibt es ein **einheitliches Meldeverfahren** mit einem einheitlichen Formular. Das Formular ist bei jeder Krankenkasse erhältlich. Die Meldung ist gem. [§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#) auf maschinell lesbaren Datenträgern oder durch **Datenübertragung** zu übermitteln.

Auswahl der zuständigen Krankenkasse

Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung einer Beschäftigung bei der **Krankenkasse des Arbeitnehmers**. Dieser hat ein Wahlrecht unter den gesetzlichen Krankenkassen ([§§ 173, 175 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)). Ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der noch in keiner Krankenkasse Mitglied ist, muss **innerhalb von 2 Wochen** nach Beginn der Versicherungspflicht seine Krankenkasse gewählt haben. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis ([§ 186 Abs. 1 SGB V](#)).

Wenn der Arbeitnehmer von der Wahl der Krankenkasse keinen Gebrauch macht, hat der Arbeitgeber ihn bei der Krankenkasse anzumelden, bei der für den Arbeitnehmer zuletzt eine Versicherung bestand. Bestand bisher keine Versicherungspflicht hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei einer nach [§ 173 SGB V](#) wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten ([§ 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V](#)).

Hinweis:

Die gewählte Krankenkasse des Arbeitnehmers ist zugleich auch **Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag**, d. h. für alle Beiträge zur **Renten-**, **Kranken-**, **Pflege-** und **Arbeitslosenversicherung (§ 28i Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV))**.

Eventuell fällige Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** müssen direkt an die zuständige **Berufsgenossenschaft** gezahlt werden.

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung einer Beschäftigung hat gemäß der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) **spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung** zu erfolgen (**§ 6 DEÜV**).

Hinweis:

Seit dem 01.01.2009 hat die Anmeldung in bestimmten Wirtschaftsbranchen (Bau-, Gaststättengewerbe, Transportwesen, Schaustellergewerbe, Gebäudereinigung, Fleischwirtschaft etc.) auf elektronischem Wege sofort an die Deutsche Rentenversicherung zu erfolgen (**Sofortmeldung**). **§ 7 DEÜV**

Meldungen sind gemäß **§ 3 DEÜV** zu erstatten für:

- Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
- Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur **Rentenversicherung** oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
- geringfügig Beschäftigte,
- Leiharbeiter,
- Bezieher von **Entgelt-Ersatzleistungen**,
- Wehr- und Zivildienstleistende .

Mit dem **Formular "Meldung zur Sozialversicherung"** werden alle notwendigen Angaben, die sich aus **§ 28a SGB IV** ergeben, vom Arbeitgeber für jeden Beschäftigten einzeln abgefragt. Dazu gehören die Sozialversicherungsnummer des Beschäftigten, der Name, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Arbeitsagentur, die Betriebsnummer, die Beitragsgruppe, der Arbeitgeber und weitere mehr. Die geforderte Betriebsnummer des Arbeitgebers erhält das Unternehmen durch die örtlich zuständige Arbeitsagentur.

Elektronische Anmeldung

Grundsätzlich kann eine ordentliche Anmeldung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten auch elektronisch erfolgen. Wie bereits erwähnt ist diese Art der Anmeldung in bestimmten Wirtschaftsbranchen sogar Pflicht. Die elektronische Datenübermittlung darf allerdings **nur mittels zugelassener, systemgeprüfter Programme** durchgeführt werden. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers (**§§ 18, 19 DEÜV**).

Die gesetzlichen Krankenkassen haben als gemeinschaftliche Stelle für Datenaustauschverfahren zwischen Arbeitgeber und Krankenkassen die

ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenkassen GmbH)

Daimlerstraße 11

63110 Rodgau

Telefon: 06106/85 26-0

Fax: 06106/85 26-30

E-Mail: hotline@itsg.de

gegründet.

Weitere meldepflichtige Gründe

Neben dem Beginn und dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Berufsausbildung oder von Alters-**Teilzeitarbeit**, sind Änderungen des Familiennamens oder des Vornamens, der Staatsangehörigkeit sowie der Höhe des Arbeitsentgeltes, insbesondere dann, wenn hiervon die Grenze für geringfügig Beschäftigte betroffen ist, zu melden. Der Wechsel der Einzugsstelle sowie von einer

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zur einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt, stellen ebenfalls meldepflichtige Gründe dar. Alle meldepflichtigen Gründe sind in [§ 28a SGB IV](#) festgehalten.

Relevante Vorschriften:

[§§ 3, 6, 18, 19 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung \(DEÜV\)](#);
[§§ 23, 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#);
[§§ 173, 175 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)

Zu 13.: Die Betriebsnummer

Antrag und Vergabe

Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betrieb **mindestens einen Arbeitnehmer** beschäftigt, benötigt eine Betriebsnummer. Diese ist spätestens bei Beginn der Beschäftigung eines Arbeitnehmers beim **Zentralen Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit** zu beantragen.

Hinweis:

Seit dem 1.1.2008 ist die Vergabe der Betriebsnummern zentralisiert worden. Waren vorher die lokalen Agenturen für Arbeit für die Vergabe zuständig, so ist jetzt die BNS in Saarbrücken zentraler Ansprechpartner. Diese ist über eine neue (kostenpflichtige) Service-Hotline 01801 664466 aus dem gesamten Bundesgebiet erreichbar.

Die Betriebsnummer ist ein Identifikationsmerkmal für den Namen, die Anschrift und die Wirtschaftsklasse eines Betriebes. Sie besteht aus acht Ziffern. Die Vergabe der Betriebsnummer ist kostenfrei, und auch das dazugehörige Schlüsselverzeichnis wird kostenlos übersandt. Mit dem Schlüsselverzeichnis werden gegenüber der Krankenkasse Angaben über die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung der Beschäftigten gemacht.

Wozu wird die Betriebsnummer benötigt?

Bei der **Meldung zur Sozialversicherung**, die einmal pro Jahr ([§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)) abgegeben werden muss, ist die Betriebsnummer mit anzugeben. Mit dieser Nummer werden die Beiträge den entsprechenden Konten zugeordnet. Ohne Betriebsnummer ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung möglich.

Außerdem ist die Betriebsnummer erforderlich, um **Beschäftigte bei den Krankenkassen an- und abzumelden**. Auch für Unfallanzeigen an die [Berufsgenossenschaft](#) ist die Betriebsnummer wichtig.

Die Betriebsnummer hat noch eine weitere Funktion. Sie dient als **Schlüssel für die Beschäftigtenstatistik**. Dadurch werden Aussagen zur Beschäftigungssituation in einzelnen Wirtschaftszweigen und Regionen möglich.

Relevante Vorschriften:

[§§ 9, 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

Zu 14.: Die Unfallversicherung

Die [Berufsgenossenschaften](#) und weitere Unfallkassen sind die Träger der gesetzlichen [Unfallversicherung](#) ([§ 114 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch \(SGB VII\)](#)).

Die Berufsgenossenschaften (im Folgenden: BG) leisten Versicherungsschutz bei **Arbeits- und Wegeunfällen** und bei **Berufskrankheiten**. Das gesetzliche Unfallversicherungssystem umfasst dabei Unfallverhütung, Rehabilitation, Zahlung von Verletztengeld und Rentenleistungen. Die BG koordinieren die medizinische Rehabilitation sowie die Wiedereingliederung in das Berufsleben und das soziale Umfeld. Die gesetzliche Unfallversicherung sichert die Arbeitnehmer (ggf. auch Unternehmer) bei Personenschäden, jedoch nicht bei Sachschäden, ab. Unfallfolgen von Dritten sind hier nicht versichert.

Versicherungspflicht / freiwillige Versicherung

Gesetzlich **pfllichtversichert sind alle Arbeitnehmer**, unabhängig davon, ob bereits eine Meldung an die BG erfolgt oder ein Beitrag gezahlt worden ist. Der **Unternehmer** selbst kann sich freiwillig versichern.

Allerdings gibt es auch Berufsgenossenschaften, die **Pflichtversicherungen für den Unternehmer** selbst und mitarbeitende Ehegatten, wenn diese nicht bereits schon als Arbeitnehmer pfllichtversichert

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

sind, vorsehen. Die Pflichtversicherung der Unternehmer richtet sich nach den Satzungen der einzelnen Berufsgenossenschaften. Sie können bei der zuständigen BG erfragt werden.

Beispiel:

Zum pflichtversicherten Unternehmerkreis zählen z. B. selbstständige

- Fleischer,
- Friseur,
- Raumausstatter und
- Bäcker und ggf. deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehepartner,
- Fotografen und
- Grafikdesigner.

In anderen Branchen besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Pflichtversicherung befreien zu lassen. Bei Personengesellschaften gelten alle Gesellschafter als Unternehmer. Bei **Kapitalgesellschaften** ist die juristische Person und nicht der Gesellschafter Mitglied der BG. Bei juristischen Personen gelten teilweise besondere Regeln, die u. U. freiwillige Versicherungen vorsehen.

Hinweis:

Besteht keine Pflichtversicherung, können sich Selbstständige freiwillig auf Antrag versichern.

Meldepflicht

Die Anmeldung bei der fachlich zuständigen BG muss **innerhalb einer Woche** nach Eröffnung des Betriebes unabhängig von der Beschäftigung von Arbeitnehmern erfolgen (**§ 192 SGB VII**). Ebenso sind Veränderungen im Unternehmensgegenstand, Ausscheiden von Gesellschaftern bei Personengesellschaften und die Schließung des Betriebes mitzuteilen.

Hinweis:

Meldepflichtig ist immer der Unternehmer. In der Regel leitet das Gewerbe- bzw. Ordnungsamt die Gewerbeanmeldung eines Existenzgründers an die zuständige BG weiter. Diese übersendet dann von sich aus die Unfallversicherungs-Anmeldeunterlagen an den Gründer. Funktioniert das nicht, muss der Gründer von sich aus aktiv werden und mit der zuständigen BG Kontakt aufnehmen. Existenzgründer, die nicht wissen, welche Berufsgenossenschaft für sie zuständig ist, können dies unter der **kostenfreien Rufnummer 0800 60 50 40 4 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)** erfragen. Die Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr besetzt.

Beiträge

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungen **allein vom Unternehmer aufzubringen**. Sie werden alljährlich im Umlageverfahren nach speziellen **Gefahrtarifen** erhoben. In Abhängigkeit vom Unfallgeschehen im Betrieb werden Zuschläge auferlegt oder Nachlässe gewährt. Der Versicherungsbeitrag des Unternehmers richtet sich nach einer Mindest-Versicherungssumme, die Beiträge für die Arbeitnehmer nach deren Arbeits-**Entgelt**.

Praxistipp:

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Berufsgenossenschaft oder den **DGUV - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**

Mittelstraße 51

10117 Berlin-Mitte

Tel.: 030 288763800 (Zentrale)

Fax: 030 288763808

E-Mail: info@dguv.de

Relevante Vorschriften:

[Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch \(SGB VII\)](#)

Zu 15.: Der Sozialversicherungsausweis

Der Sozialversicherungsausweis ist ein Instrument zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Jeder **Beschäftigte** erhält einen Sozialversicherungsausweis, der den Namen und Vornamen des Versicherungsnehmers und die (Sozial-)Versicherungsnummer enthält ([§ 18h Abs. 2 S. 2 SGB IV](#)).

Auch **geringfügig Beschäftigte** erhalten eine Versicherungsnummer. **Beschäftigte aus Arbeitnehmerentsendung** (der Arbeitgeber hat seinen Sitz im Ausland und der Arbeitnehmer wurde nur vorübergehend nach Deutschland entsandt) haben einen Ersatzausweis bei einer deutschen Krankenkasse zu beantragen ([§ 109 Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#)).

Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

Ausgestellt wird der Sozialversicherungsausweis durch die Datenstelle der zuständigen **Rentenversicherungsträger** für diejenigen Personen, für die auch eine Versicherungsnummer vergeben wurde.

Verwendung des Sozialversicherungsausweises

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber sich den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Der Arbeitnehmer ist zur Vorlage verpflichtet. Kann er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, muss er die Vorlage unverzüglich nachholen ([§ 18h Abs. 3 SGB IV](#)).

Der Ausweis verbleibt **im Besitz des Arbeitnehmers** und **muss von ihm stets mitgeführt werden**.

Ein etwaiger Verlust des Ausweises muss bei der zuständigen Einzugsstelle ([§ 28i SGB IV](#)) angezeigt werden. Die Bundesagentur für Arbeit, die Ausländerbehörden, die Finanzbehörden, Krankenkassen, **Rentenversicherungsträger** und **Unfallversicherungsträger** sind berechtigt, die Vorlage der Ausweispapiere von den mitführungspflichtigen Personen zu verlangen. Sie können überdies die Personalien aller auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen überprüfen.

Hinweis:

Die bislang u. a. im Gaststättengewerbe (so auch im Bau- und Beherbergungsgewerbe, Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe, Messebau und Fleischwirtschaft) geltende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist mit dem 01.01.2009 in eine **Mitführungspflicht von Ausweispapieren** umgewandelt worden. So müssen Arbeitnehmer in den o. g. Branchen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit künftig Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Ausweis- oder Passersatz) bei sich tragen.

Arbeitgeber sind diesbezüglich verpflichtet, ihre Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn über diese Mitführungspflicht der Ausweispapiere **aufzuklären** ([§ 18h Abs. 6 S. 4 SGB IV](#)). Die Belehrung sollte zwecks Nachweisbarkeit schriftlich erfolgen, von beiden Seiten unterzeichnet und gut aufgehoben werden.

Relevante Vorschriften:

[§§ 18h, 28i, 109 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

Zu 16.: Die Sozialkasse der Bauwirtschaft

Die **Sozialkasse der Bauwirtschaft** hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern im Bauwesen einen Ausgleich für eine Reihe von strukturbedingten Benachteiligungen (z. B. Sicherung von Urlaubsansprüchen, Rentenbeihilfen) zu bieten. Sie besteht neben den übrigen Versicherungszweigen der Sozialversicherung. Zweck der Sozialkasse der Bauwirtschaft ist der Ausgleich von Urlaubsgeldansprüchen der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Unternehmen und eine zusätzliche **Rentenversicherung** für am Bau beschäftigte Arbeitnehmer.

Sozialkasse der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) ist der gemeinsame Name für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau) und die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK). Diese arbeiten wie ein einheitliches Unternehmen. Getragen wird die SOKA-Bau von den Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau)

Die ZVK-Bau gewährt zusätzliche Leistungen (Rentenbeihilfen) zu den gesetzlichen Renten. Näheres ist im Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) geregelt. Die Bestimmungen des Tarifvertrags gelten nur für die alten Bundesländer.

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK)

Die ULAK gewährt die folgenden Leistungen:

- Urlaub (Erstattung von Urlaubsvergütungen an Betriebe, Abgeltungs- und Entschädigungszahlungen an Arbeitnehmer);
- Lohnausgleich (Erstattung von Lohnausgleichszahlungen an Betriebe, Zahlungen von Übergangsbeihilfen an Arbeitnehmer);
- Berufsausbildung (Erstattung von Ausbildungsvergütungen und Sozialaufwendungen an Betriebe, Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen für den Arbeitgeber durch Überweisungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten).

Die Leistungen der Lohnausgleichskasse werden für Betriebe mit Sitz im Freistaat Bayern von der **Gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. (UKB)** und für Betriebe mit Sitz im Land Berlin die **Sozialkasse des Berliner Baugewerbes** (Soka Berlin) erbracht.

Geltungsbereich

Von der SOKA-Bau werden alle Betriebe des Baugewerbes umfasst, die unter § 1 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) fallen und zwar unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer Mitglied in einer Gewerkschaft sind und unabhängig davon, ob der Unternehmer Mitglied in einer der abschließenden Tarifvertragsparteien ist (so auch das Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.1.2004, 10 AZR 182/03).

Hinweis:

Um sicherzugehen, ob man als Existenzgründer der SOKA-Bau unterfällt, sollte dort eine detaillierte Meldung vorgenommen werden.

Pflichten

Meldeverfahren

Unabhängig von dem Meldeverfahren bei den Krankenkassen sind Arbeitnehmer bei der SOKA-Bau anzumelden. Die nachfolgenden monatlichen Meldungen werden mittels eines **Meldescheins**, auf dem Bruttolohnsumme, die lohnzahlungspflichtigen Stunden, die Beschäftigungstage und gewährte Urlaubstage sowie die dafür gezahlte Urlaubsvergütung dokumentiert sind, vorgenommen.

Neue Bundesländer (Ausnahme Berlin-Ost)

Der Gesamtbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben mit Sitz in den neuen Bundesländern beträgt 16,60 % der Bruttolohnsumme. Dieser wird auf die verschiedenen Sozialkassenverfahren wie folgt aufgeteilt:

Urlaub 14,3 %, Berufsausbildung 2,3 %.

Beitragszahlung

Einzugsstelle für den Sozialkassenbeitrag ist seit dem 01.01.2010 nicht mehr die ZVK, sondern die ULAK. Es muss monatlich nur noch eine Zahlung erfolgen - die Aufteilung auf ZVK und ULAK erfolgt automatisch bei SOKA-BAU.

Spitzenausgleichsverfahren

Wer 12 Monate lang regelmäßig, pünktlich und vollständig alle Beiträge gezahlt hat, kann sich für das sog. Spitzenausgleichsverfahren qualifizieren. In diesem Verfahren sind Meldungen und Zahlungen nur noch dreimal jährlich vorzunehmen.

Relevante Vorschriften:

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV);
Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV);
Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR)

Zu 17.: Sozialversicherungsbeiträge

Abführung der Sozialbeiträge

Der Arbeitgeber muss die Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich des Arbeitnehmeranteils) für die

- die Kranken-,
- Pflege-,
- Renten- und
- Arbeitslosenversicherung

seiner Mitarbeiter (sowie ggf. seine eigenen Sozialversicherungsbeiträge) an die jeweilige Krankenkasse des Beschäftigten bis zum **drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats** überweisen (**§ 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**).

Hinweis:

Bei verspäteter Überweisung werden in der Regel **Säumnisgebühren** fällig (**§ 24 Abs. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**). Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der jeweiligen Krankenkasse, wann die Überweisung getätigt werden soll, da die Krankenkassen auch abweichende Termine festlegen können.

Beitragsentrichtung für die Unfallversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherungen müssen an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Beitragspflichtig sind vor allem **Unternehmer mit Beschäftigten** (**§§ 150 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)**).

Die **Beitragshöhe** wird im Beitragsbescheid mitgeteilt (**§ 168 Abs. 1 SGB VII**). Die **Berufsgenossenschaft** kann jedoch in ihrer Satzung bestimmen, dass der Unternehmer seine Beiträge selbst zu berechnen hat (**§ 168 Abs. 3 SGB VII**).

Praxistipp:

Es empfiehlt sich beim Kontakt mit der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzufragen, welches Verfahren angewendet wird und wann die Beiträge zu entrichten sind.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den:

- Arbeitsentgelten der Beschäftigten,
- den Gefahrklassen in die ihre Tätigkeit eingestuft wird und
- nach dem Finanzbedarf der Berufsgenossenschaften; vergleichbar mit den Beiträgen der Krankenkassen (**§ 167 SGB VII**).

Hinweis:

Unabhängig davon können die Berufsgenossenschaften in ihren Satzungen **Mindestbeiträge** festlegen (§ 161 SGB VII).

Sonstige Pflichten

Sollten sich die für die Ermittlung der Beitragshöhe relevanten Faktoren (Beschäftigtenzahl, Arbeitsentgelte, Gefahrklassen) ändern, so ist diese **Änderung umgehend der Berufsgenossenschaft mitzuteilen** (§ 160 SGB VII).

Innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein **Lohnnachweis**, d. h. ein Nachweis über die Arbeitsentgelte der Versicherten und ihre geleisteten Arbeitsstunden für das vergangene Jahr, bei der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Berufsgenossenschaften können darüber hinaus weitere Angaben fordern (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wird der Lohnnachweis nicht oder nicht rechtzeitig, unvollständig oder anderweitig fehlerhaft erbracht, so können die Berufsgenossenschaften Schätzungen vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Selbstverständlich sind während des Jahres Aufzeichnungen über die für den Lohnnachweis relevanten Daten zu führen.

Für die **Zahlung** hat der Gesetzgeber grundsätzlich festgeschrieben:

"Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist; entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt." (§ 23 Abs. 3 SGB IV)

Relevante Vorschriften:

§ 23 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);
§§ 152 ff. Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)

Zu 18.: Beschäftigung von Auszubildenden

Unter einem **Auszubildenden** versteht man einen zum Zwecke der Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmer. Die Rechte und Pflichten für Berufsausbildende werden im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt.

Im Vordergrund des **Berufsausbildungsvertrages** und damit des Arbeitsverhältnisses steht die Ausbildungs- und Erziehungspflicht des Ausbildenden und die Lernpflicht des Auszubildenden. Nach § 10 Abs. 1 BBiG hat derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.

Voraussetzungen des Arbeitgebers

Zur Voraussetzung für die Einstellung eines Auszubildenden gehört die **Ausbildungsberechtigung** des Unternehmens und des vorgesehenen Ausbilders. Hierbei wird zwischen

- der **fachlichen** und
- der **persönlichen** Eignung unterschieden.

Zur fachlichen Eignung gehört auch der Nachweis von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen. Diese können durch eine entsprechende Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK) oder der jeweiligen Ständekammer nachgewiesen werden. Ist der Unternehmer auch Ausbilder, so hat dieser sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung nachzuweisen.

Praxistipp:

Es empfiehlt sich daher diesbezüglich mit der jeweiligen Kammer Kontakt aufzunehmen.

Relevante Vorschriften:

§§ 10, 27 bis 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zu 19.: Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, vielmehr ist sie eine besondere **Erhebungsform der Einkommensteuer**. Sie bezieht sich auf Einkommen aus unselbstständiger Arbeit (**§ 38 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)**). Die Lohnsteuer entsteht nur bei Arbeitern und Angestellten, dazu gehören auch angestellte GmbH-Geschäftsführer.

Verfahren zur Lohnsteuerabführung

Grundzüge

Zwar bezieht sich die Lohnsteuer auf die Einkünfte des Arbeitnehmers, der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, monatlich die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt, d. h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, abzuführen (**§§ 38 Abs. 1, 41a Abs. 1 EStG**). Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer.

Lohnsteuerkarten dienen als Hilfsmittel für den Lohnsteuerabzug. Sie werden von der Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers ausgestellt und an diesen versandt. Der Arbeitnehmer übergibt die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber berechnet vom Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.

Das Lohnkonto

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer am Ort der Betriebsstätte ein Lohnkonto zu führen (**§ 41 Abs. 1 EStG**). **§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)** enthält nähere Angaben über Art und Umfang der im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten, zu denen u. a. Name und Adresse des Arbeitnehmers, Lohnsteuerkarte und Tag der einzelnen Lohnzahlung gehören. Damit kommt dem Lohnkonto die **Funktion einer Art Datenbank** für alle relevanten Informationen des Arbeitgebers über seine Arbeitnehmer zu. Die Verpflichtung zur Führung von Lohnunterlagen ergibt sich auch aus dem Sozialversicherungsrecht (**§ 28f Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV)**), wobei die nicht ordnungsgemäße Führung als Ordnungswidrigkeit angesehen wird (siehe **§ 111 Abs. 1 SGB IV**).

Hinweis:

Das Lohnkonto im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist nicht zu verwechseln mit dem Lohn- und Gehaltskonto der Finanzbuchhaltung, das als Aufwandskonto innerhalb der doppelten Buchführung geführt wird.

Berechnung der Lohnsteuer

Die Berechnung der Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an Hand des Jahreslohns des Arbeitnehmers vorgenommen. Dabei sind sowohl die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Freibeträge und Hinzuberechnungsbeträgen als auch die Lohnsteuerklasse bei der Anwendung des Steuertarifs zu berücksichtigen. Üblich ist daher bei der Lohnbuchhaltung die Verwendung von Lohnprogrammen.

Die Höhe der berechneten und einzubehaltenden Lohnsteuer teilt der Arbeitgeber dem Finanzamt durch eine **Lohnsteuer-Anmeldung** auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit. Auf dem Vordruck ist auch die Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich **Teilzeit-** und Aushilfskräften) einzutragen. Eine gesonderte Mitteilung über die Anzahl der Arbeitnehmer außerhalb des Lohnsteuer-Anmeldeverfahrens ist nicht notwendig. Neben der Lohnsteuer-Anmeldung auf dem amtlichen Vordruck ist auch eine Anmeldung über Datenträger bzw. Datenfernübertragung möglich. Entsprechende Hinweise erteilt das Finanzamt. Diese Anmeldung und die **Zahlung** der einbehaltenen Lohnsteuer hat durch den Arbeitgeber selbstständig bis zum 10. Tag nach Ende des Voranmeldezeitraums zu erfolgen (**§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG**).

Lohnsteuer-Anmeldung

Es werden je nach Höhe der zu erwartenden Jahreslohnsteuer drei Lohnsteuer-Anmeldezeiträume unterschieden:

1. bis 1.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das Kalenderjahr
2. bis 4.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr
3. über 4.000 Euro ist der Voranmeldezeitraum der Kalendermonat.

Maßgebend für diese Grenzen ist bei Existenzgründern die auf Jahresbasis hochgerechnete Lohnsteuer des ersten vollen Monats (**§ 41a Abs. 2 EStG**). Die Angabe über die voraussichtliche Höhe der abzuführenden Lohnsteuer ist auch im Betriebseröffnungsbogen dem Finanzamt mitzuteilen. Im zweiten Betriebsjahr sind die auf das Jahr hochgerechneten Lohnsteuerzahlungen des gesamten Vorjahres als Grundlage maßgebend.

Lohnsteuerkarte

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers aufzubewahren (§ 39b Abs. 1 Satz 2 EStG) und am Ende des Jahres auf Verlangen des Arbeitnehmers diesem wieder zu übergeben (§ 41b Abs. 1 Satz 4 EStG). Die Lohnsteuerkarte muss zum Zeitpunkt der Rückgabe die so genannte Lohnsteuerbescheinigung enthalten. Die Lohnsteuerbescheinigung enthält die in § 41b Abs. 1 Nr. 1 bis 13 EStG genannten Informationen zu persönlichen Daten des Arbeitnehmers, seine Beschäftigungsdauer, den Bruttoarbeitslohn, die einbehaltene Lohnsteuer, etc.. Die Lohnsteuerbescheinigung ist elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Darüber hinaus ist sie (in Druckform) fest mit der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu verbinden.

Die Farbe der Lohnsteuerkarte wechselt jährlich von rot, gelb, grün und orange. Im Jahr 2007 war die Farbe der Lohnsteuerkarte grün, im Jahr 2008 ist sie orange usw.

Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer wird diese nicht nach bestimmten Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte oder aus den Lohnsteuertabellen ermittelt, sondern als bestimmter Prozentsatz des **Arbeitseinkommens** abgeführt. Hierbei übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn den Betrag der Lohnsteuerpauschale, d. h. er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer (siehe §§ 40 Abs. 3 Satz 1 u. 2 EStG bis 40b EStG).

Praxistipp:

Überlegen Sie, ob Sie die Lohnbuchhaltung selbst abwickeln wollen bzw. können. Nutzen Sie in diesem Fall gängige Lohnsteuerprogramme. Alternativ können Sie die Lohnbuchhaltung natürlich auch extern (z. B. an Steuerberater, selbstständige Lohnbuchhalter) vergeben.

Relevante Vorschriften:

§§ 38, 41, 41 a Einkommensteuergesetz (EStG);
§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV);
§§ 28 f, 111 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Hinweis:

Formulare zur Lohnsteueranmeldung und Infos zur elektronischen Steuererklärung.

Zu 20.: Die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Nach § 5 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) hat der Arbeitgeber **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

- die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
- die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

Hinweis:

Für die Betriebsart und die daran anknüpfenden Gefahren können als Kriterium die bisherige Unfallhäufigkeit, die von der zuständigen **Berufsgenossenschaft** vorgenommene Gefahrklassen-Einstufung sowie der Krankenstand dienen. Die Größe des Betriebes und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft bemisst sich z. B. auch danach, wie viele Jugendliche, Frauen, ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden und ob große Fluktuation in der Belegschaft herrscht.

Ob und inwieweit aufgrund dieser Kriterien im Einzelfall vom Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind, haben die **Unfallversicherungs**-Träger entsprechend der Ermächtigung aus § 15 SGB VII in berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geregelt. Für die gewerbliche Wirtschaft ist dazu maßgeblich die berufsgenossenschaftliche Vorschrift "**Fachkräfte für Arbeitssicherheit**" BGV A 6.

Relevante Vorschriften:

[§§ 5, 6, 7, 19 Arbeitssicherheitsgesetz \(ASiG\)](#);

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit";

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A6 "Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

Hinweis:

Die berufsgenossenschaftlichen Dokumente wie z. B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)
- Berufsgenossenschaftliche Reglen (BGR) und
- Berufsgenossenschaftliche Informationen und Grundsätze (BGI)

können Sie im Internet einsehen (pdf.). Bitte geben Sie hierfür die entsprechende Dokumentnummer in die Suchmaske unter www.arbeitssicherheit.de ein.

Zu 21.: Die Bestellung eines Betriebsarztes

Nach [§ 2 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz \(ASiG\)](#) hat der Arbeitgeber, soweit dies erforderlich ist, [Betriebsärzte](#) zu bestellen im Hinblick auf:

- die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
- die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

Hinweis:

Für die Betriebsart und die daran anknüpfenden Gefahren können als Kriterium dienen: die bisherige Unfallhäufigkeit, die von der zuständigen [Berufsgenossenschaft](#) vorgenommene Gefahrklassen-Einstufung sowie der Krankenstand. Die Größe des Betriebes und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft bemisst sich z. B. auch danach, wie viele Jugendliche, Frauen, ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden und ob z.B. eine große Fluktuation in der Belegschaft herrscht.

Ob und inwieweit aufgrund dieser Kriterien im Einzelfall vom Arbeitgeber Betriebsärzte zu bestellen sind, haben die [Unfallversicherungsträger](#) entsprechend der Ermächtigung in § 15 SGB VII in Unfallverhütungsvorschriften geregelt.

Relevante Vorschriften:

[§§ 2, 3, 4 Arbeitssicherheitsgesetz \(ASiG\)](#);

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit";

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A7 "Betriebsärzte"

Hinweis:

Die berufsgenossenschaftlichen Dokumente wie z. B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)
- Berufsgenossenschaftliche Reglen (BGR) und
- Berufsgenossenschaftliche Informationen und Grundsätze (BGI)

können Sie im Internet einsehen (pdf.). Bitte geben Sie hierfür die entsprechende Dokumentnummer in die Suchmaske unter www.arbeitssicherheit.de ein.

Fördermöglichkeiten:

Förderung der Beratungen von Handwerksunternehmen durch Kammern und Fachverbände

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Fachverbände des Handwerks; zuständige Handwerkskammer (HWK)
Förderart	Zuschuss

Gründercoaching Deutschland

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	KfW Bankengruppe; Regionalpartner Gründercoaching Deutschland
Förderart	Zuschuss
Ablauf	31.12.2013

Mittelstandsförderung

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen; Bildungseinrichtung; Kommune; Öffentliche Einrichtung; Verband/ Vereinigung
Organisation	Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)
Förderart	Zuschuss
Ablauf	31.12.2013

Beratungsergebnis überreicht durch:



Name: Mister Mustermann
Ort: Mustermannstiege 100
48161 Münster
Tel: 02533/93000
E-Mail: info@wolterskluwer.de